

MERKBLATT

An alle Eltern

Hinweise zur Anmeldung von Geburten im Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe

Standesamt Spandau von Berlin

Zimmer 35/36
Carl-Schurz-Str. 2/6
13578 Berlin



Sprechstunde (nur nach vorheriger Terminvereinbarung!):

Montag von 9.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefonsprechstunde:

Mittwoch von 9.00 bis 11.00 Uhr

Abholung fertiger Urkunden (ohne Terminvereinbarung!):

Dienstag von 12.00 bis 12.45 Uhr
Donnerstag von 16.00 bis 17.45 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch, online oder per E-mail unter:

Frau Fahrig, Tel: 90279 2508 Frau Zarnikow, Tel: 90279 2508

Herr Marreiros Alves, Tel: 90279 3619 Frau Borchert, Tel: 90279 2552

Fax: 90279 2008

Email: standesamt@ba-spandau.berlin.de oder www.berlin.de (Service-Portal Berlin)

Liebe Eltern und Schwangere,

Sie erwarten einen neuen Erdenbürger oder sind bereits glückliche Eltern geworden. Herzlichen Glückwunsch!

Für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes ist das **Standesamt Spandau von Berlin –die Geburtenabteilung–** zuständig. Das **Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe** ist dem Standesamt gegenüber zur schriftlichen Anzeige der Geburt verpflichtet und setzt das Standesamt Spandau deshalb von der Geburt Ihres Kindes in Kenntnis.

Wir beurkunden Ihr Kind gemäß den Angaben in der von Ihnen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Geburtsanzeige (gelbes Formular) und den von Ihnen vorgelegten Urkunden.

Der Vordruck wird Ihnen im Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe ausgehändigt. Dieser kann auch von der Homepage

<https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/> heruntergeladen werden.

Bitte kontrollieren Sie daher vor Ihrer Unterschrift alle in der Geburtsanzeige enthaltenen Angaben.

Nach Abschluss der Beurkundung ist eine Änderung durch uns in vielen Fällen **nicht** mehr möglich!

Hinweis: Der Prozess der Geburtsbeurkundung Ihres neugeborenen Kindes kann erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Dokumente im Original erfolgen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass solange Unterlagen bzw. Dokumente fehlen, mit der Beurkundung nicht begonnen werden kann.

Bei Auslandsberührung einer oder beider Elternteile (ausländische Urkunde/n, ausländische Staatsangehörigkeit/en, ausländisches Namensrecht) wird dringend eine Terminvereinbarung im Standesamt Spandau empfohlen.

Sämtliche Unterlagen können Sie **per Post übersenden** oder in den dafür **vorgesehenen Briefkasten** vor den Zimmern 35/36 einwerfen. Personalausweise und Reisepässe bitte **zunächst** nur in Kopie!

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir von einer Übersendung Ihrer Dokumente vorab via E-Mail an das Standesamt Spandau abzusehen.

Eine Benachrichtigung nach Fertigstellung der Geburtsurkunden erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Bitte geben Sie hierzu Ihre E-Mailadresse an.

Die fertigen Urkunden können nach erfolgter Benachrichtigung per E-Mail während der Öffnungszeiten zur „Abholung fertiger Urkunden“ ohne Termin unter Ziehung einer Wartenummer im Standesamt Spandau abgeholt werden.

In Abhängigkeit vom Familienstand der Mutter sind darüber hinaus folgende Dokumente vorzulegen:

Ledige

- Geburtsurkunde der Mutter
- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunden/Staatsangehörigkeitsurkunden/Erwerbserklärungen und Namensänderungsurkunden
- ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung; ggf. gemeinsame Sorgeerklärung sowie die Geburtsurkunde des Vaters
- die Geburtsurkunde vom Vorkind (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

Verheiratete

- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis beider Eltern
- ggf. Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsurkunde/Erwerbserklärung und Namensänderungsurkunde der Eltern
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Eheschließung in der Zeit vom 01.01.1958 bis 31.12.2008) bzw.
- Heiratsurkunde/Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Ehepartner
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung
- die Geburtsurkunde vom Vorkind bei getrennter Namensführung in der Ehe (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

Geschiedene

- Geburtsurkunde der Mutter
- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsurkunde/Erwerbserklärung und Namensänderungsurkunde

- beglaubigte Abschrift des Familienbuchs der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk (Eheschließungen in der Zeit vom 01.01.1958 bis 31.12.2008) bzw. bei Eheschließung im Ausland ersatzweise Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil; bei Eheschließungen ab dem 01.01.2009 Eheurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil und Geburtsurkunde bzw. Eheregister mit Auflösungsvermerk
- ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und ggf. gemeinsame Sorgeerklärung sowie die Geburtsurkunde, gültiger Reisepass (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis des Vaters
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung bzw. Bescheinigung über die Wiederannahme des Geburtsnamens
- die Geburtsurkunde vom Vorkind (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

Eingetragene Lebenspartnerschaften

- Lebenspartnerschaftsurkunde; Geburtsurkunde der Mutter

Verwitwete Mütter

- gültige Reisepässe (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis
- ggf. Einbürgerungsurkunden/Staatsangehörigkeitsurkunden/Erwerbserklärungen und Namensänderungsurkunden
- beglaubigte Abschrift des Familienbuches (bei Eheschließung in einem deutschen Standesamt bis zum 31.12.2008) der letzten Ehe mit Sterbevermerk bzw. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten
- Eheurkunde und Geburtsurkunden (bei Eheschließung im Ausland bzw. in deutschem Standesamt nach dem 01.01.2009) der letzten Ehe mit Sterbevermerk bzw. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten sowie Geburtsurkunden
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung bzw. Bescheinigung
- ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und ggf. gemeinsame Sorgeerklärung sowie die Geburtsurkunde, gültiger Reisepass (mit Meldebescheinigung) bzw. Personalausweis des Vaters
- die Geburtsurkunde vom Vorkind (Prüfung der Bindungswirkung der Namensbestimmung bei Vorkindern)

Allgemeine Hinweise

- **Urkunden** und **Personaldokumente** (Ausweise/Reisepässe/Identitätskarten) **müssen** im **Original** vorliegen.
- Fremdsprachige **Urkunden** werden in internationaler Form oder zusammen mit einer **deutschen Übersetzung** (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher nach ISO-Norm) benötigt
- **Nachweise** über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsausweise etc.) können in Kopie eingereicht werden
- **Ausländische Staatsangehörige** müssen Ihre Identität und Staatsangehörigkeit mit einem gültigen Reisepass/Nationalpass nachweisen

Für anerkannte Vertriebene/ Spätaussiedler:

- Bundesvertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung und Registrierschein vom Bundesverwaltungsamt
- ggf. eine Bescheinigung über die Namensführung nach § 94 BVFG

Hinweise zur Namensgebung

- Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
- Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Die **Namensbestimmung** ist unwiderruflich und muss daher von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden!
- Liegt die elterliche Sorge **allein** bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt **nach vorheriger Terminabsprache** erforderlich.

Die **Namenserteilung** ist **kostenpflichtig**. Die Gebühren hierfür belaufen sich derzeit auf **25,00 €**.

Sollte bereits eine vorgeburtliche gemeinsame Sorgerechtserklärung erfolgt sein, kann das Kind durch **gemeinsame Bestimmung** den Familiennamen des Vaters erhalten (siehe Rückseite Vordruck der Geburtsanzeige“).

Falls die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung noch nicht erfolgt sein sollte, verweisen wir zunächst an das Jugendamt (**Vaterschaftsanerkennung mit gleichzeitiger gemeinsamer Sorgerechtserklärung**).

Dort erfolgt eine gebührenfreie Entgegennahme der Erklärung.

Ansonsten kann eine Vaterschaftsanerkennung (ohne gemeinsame Sorgerechtserklärung!) zur Erstbeurkundung Ihres Kindes **gebührenpflichtig (40,00 €)** und nach **vorheriger terminlicher Absprache beim Standesamt** erfolgen.

Bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern entfällt die im Vorfeld aufgeführte gebührenpflichtige **Namenserteilung!**

Urkunden

Sie erhalten grundsätzlich 3 gebührenfreie Urkunden zur Beantragung von Mutterschaftshilfe, Kindergeld und Elterngeld, die Sie bei den zuständigen Stellen im Original abgeben müssen.

Die eigentliche Geburtsurkunde für Ihren persönlichen Gebrauch ist gebührenpflichtig.

Die erste Urkunde kostet **12,00 €**, jede weitere zeitgleich ausgestellte Urkunde kostet **6,00 €**.